

Der Salzburger Bildungsscheck

Ihr persönliches Weiterbildungskonto

Richtlinie

Salzburger Bildungsscheck

Gültig ab: 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Förderaktion.....	3
2	Adressaten der Förderungsaktion.....	3
2.1	Wer kann eine Förderung erhalten?	3
2.2	Wer kann keine Förderung erhalten?	3
2.2.1.	Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler	4
2.2.2.	Ausnahmen für Studentinnen und Studenten	4
2.2.3.	Ausnahmen für Akademikerinnen und Akademiker	4
3	Förderbare Kosten	4
3.1	Förderbare Kosten.....	4
3.2	Nicht förderbare Kosten.....	5
4	Art und Ausmaß der Förderung	5
5	Antragstellung und Verfahren.....	6
5.1	Voraussetzung für eine Förderung/Förderauszahlung.....	6
5.2	Förderungsentscheidung und -abwicklung	6
5.3	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	6
6	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme	6
7	Verpflichtungen der Fördernehmer/Fördernehmerinnen	7
8	Härtefälle	7
9	Begriffsbestimmungen	7

1 Ziel der Förderaktion

Mit der Förderaktion sollen primär Erwachsene motiviert werden, höhere Bildungsabschlüsse zu erzielen. Damit soll die eigene, künftige Beschäftigungsfähigkeit abgesichert werden. Im Sinne der Salzburger Arbeits- und Fachkräftestrategie 2030 unterstützt das Land Salzburg individuelle Höher- und Weiterbildungsmaßnahmen durch einen finanziellen Zuschuss zu den Kurskosten.

Der Salzburger Bildungsscheck dient der Förderung der individuellen beruflichen Weiterbildung. Die Förderaktion ist kein Instrument der Weiterbildungsförderung für Unternehmen. Die Mittel sollen ausschließlich für die von der einzelnen Person absolvierten Weiterbildung eingesetzt werden und nicht die finanziellen Beiträge der Arbeitgeber zur beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter ersetzen.

3

2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderfähig sind nur Personen, deren Hauptwohnsitz zu Kursbeginn im Bundesland Salzburg liegt und die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

2.1 Wer kann eine Förderung erhalten?

Hinweis: Begriffsbestimmungen befinden sich am Ende dieser Richtlinie.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
- geringfügig Beschäftigte,
- Lehrlinge,
- Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger,
- Arbeitslose,
- Sozialunterstützungsbezieherinnen und -bezieher,
- selbstständig Erwerbstätige (als Privatperson) mit in Summe maximal fünf Beschäftigten/Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente),
- Bezieherinnen und Bezieher von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld (Bildungskarenz).
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren,
- Personen, die Deutschkurse (als Fremdsprache) besuchen.

2.2 Wer kann keine Förderung erhalten?

- Schülerinnen und Schüler,
- Studierende und Au-Pairs,
- Akademikerinnen und Akademiker,
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („zweites Standbein“) anstreben, es sei denn, es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb (Voraussetzung ist eine landwirtschaftliche Betriebsnummer), welcher zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln beiträgt.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bzw. in Österreich haben.

2.2.1. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler können eine Förderung für folgende Weiterbildungen erhalten:

- Deutsch als Fremdsprache,
- Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung,
- Ausbildungen in Pflegeberufen, medizinischen Assistenzberufen sowie in der Physiotherapie (außer es handelt sich um eine bereits nach dem Schülerbeihilfengesetz anerkannte Schule)

2.2.2. Ausnahmen für Studentinnen und Studenten

Studierende können eine Förderung für Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind.

2.2.3. Ausnahmen für Akademikerinnen und Akademiker

Akademikerinnen und Akademiker können eine Förderung für folgende Ausbildungen erhalten:

- Kurse in Deutsch als Fremdsprache,
- Umschulungen zu Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und medizinischen Assistenzberufen (außer es handelt sich um ein Studium an einer Fachhochschule),
- Umschulung zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen.

Außerdem können Akademikerinnen und Akademiker gefördert werden:

- wenn sie Sozialunterstützung beziehen,
- wenn sie Wiedereinsteigerin/Wiedereinsteiger sind,
- wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über 45 Jahre alt sind und gleichzeitig ein geringes Einkommen (lt. Begriffsbestimmungen) beziehen.

3 Förderbare Kosten

3.1 Förderbare Kosten

- Kurskosten für die berufliche Weiterbildung,
- Kurskosten für Umschulungen werden nur gefördert, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Umschulung im neuen Berufsfeld arbeitet und die entsprechenden Nachweise erbringt (siehe auch Begriffsbestimmungen am Ende der Richtlinie).
- Onlinekurse werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird. Die Bildungseinrichtung hat zu belegen, dass die Prüfung in dieser Form abgehalten wurde. Praktika müssen glaubhaft belegt werden.
- Die Kursgebühr muss mindestens € 200 betragen.
- Es werden nur Bildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern gefördert. Eine Liste der anerkannten Bildungsträger ist unter folgendem Link abrufbar: [Anerkannte Bildungsträger](#)

3.2 Nicht förderbare Kosten

- Fahrkosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Unterkunft und Prüfungsgebühren, Verwaltungsabgaben (bei Führerschein) sowie Gebühren von Ämtern,
- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.),
- Kosten der Führerscheinkurse der Klassen A und B einschließlich Anhängerführerschein für PKW,
- Kosten von Fremdsprachen-Grundkursen auf dem Niveau A (außer Englisch und Deutsch als Fremdsprache),
- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen, die unter € 200 liegen (mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse wie z.B. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung gelten als eine Bildungsmaßnahme),
- Kosten für Kurse zur Weltanschauung, Persönlichkeitsentwicklung (Mentaltraining), Freizeitkurse, Hobbykurse, Achtsamkeitstraining, Zeitmanagement-, Selbsterfahrungskurse, Ausbildungen in Yoga, NLP, Resilienztraining, esoterische und energetische Aus- und Weiterbildungen und ähnliches sowie Coachings und Supervisionen,
- Kosten für Kurse aus dem Bereich der Alternativ- oder Komplementärmedizin (z.B. TCM, TEH etc.) sowie im Sport- und Wellnessbereich (z.B. Qigong, Reiki, Ernährungstraining etc.),
- Weiterbildungen, die im Auftrag des arbeitgebenden Unternehmens besucht werden. Dies sind Schulungen, die zur Erledigung einer konkreten Aufgabe im Unternehmen benötigt werden. Die Übernahme dieser Weiterbildungskosten obliegt in diesem Fall dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin,
- Weiterbildungen, die typischerweise vom arbeitgebenden Unternehmen getragen werden (müssen). Dies sind, neben gesetzlich, kollektivvertraglich oder in sonstigen Bestimmungen vorgeschriebene Schulungen wie, z.B. verpflichtende Gesundheits- und Sicherheitsschulungen, „Updates“ zu Qualitätsmanagementverfahren, zu Rechtsthemen etc.,
- Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Qualifizierung dienen,
- Weiterbildungen, die bereits von anderen Stellen gefördert werden.

5

4 Art und Ausmaß der Förderung

Der unten angeführte Höchstbeitrag kann - bei Erfüllung aller Bedingungen - alle vier Jahre ausgeschöpft werden. Es wird jeweils der Stichtag des Erstantrags herangezogen.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- 50 % der Kurskosten, maximal € 1.100,
- für Personen, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns älter als 50 Jahre alt sind: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.400,
- für Personen, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns älter als 18 Jahre sind und als höchsten Bildungsabschluss den Abschluss einer Pflichtschule vorweisen: 90 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- für Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- für Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,

- für Ausbildungen in Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und medizinischen Assistenzberufen: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200.
- Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenzen mit mindestens 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200. Für andere Kurse im IKT-Bereich (z.B. Mediendesign, Grafikdesign und Fotografie) liegt die Förderobergrenze bei maximal € 1.100. Voraussetzung für die erhöhte Förderung ist ab dem 1.1.2026 die Zuordnung des Kurses zum „Nationalen Referenzrahmen für Digitale Kompetenzen“ der OEAD.

5 Antragstellung und Verfahren

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden. Das Antragsformular kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Salzburger Bildungsscheck - Land Salzburg](#).

Folgende Stellen bieten kostenlose Hilfe bei der Antragseinreichung an: [Biber Bildungsberatung](#)

Voraussetzung für eine Förderung/Förderauszahlung

Der Antrag muss **spätestens drei Monate nach Beginn des Kurses** gestellt werden. Anträge zur Förderung von Kursen, die vor dem **31.12.2024** begonnen haben, können bis maximal drei Monate nach Kursende eingereicht werden.

Für die Auszahlung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bzw. Teilnahme (75 % Anwesenheit zu den Kurszeiten oder erfolgreich abgeschlossene Prüfung)
- Bestätigung, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die Kurskosten selbst bezahlt hat (außer der Bildungsträger sendet eine solche Bestätigung direkt an das Land Salzburg),
- Falls relevant Bestätigung, dass zwischen dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsgeld ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt.

5.1 Förderungsentscheidung und -abwicklung

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderungsansuchens. Sobald das jährlich verfügbare Budget ausgeschöpft ist, können keine Förderungen mehr ausbezahlt werden.

5.2 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Eine Förderungszusage gilt als widerrufen, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Förderungszusage keine Förderungsanzahlung möglich war. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Förderzusagen für Ausbildungen, die länger als zwei Jahre dauern.

6 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Es gilt jeweils jene Richtlinie, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Förderstelle in Kraft war. Diese Richtlinie gilt vom 1.1.2025 bis 31.12.2025.

7 Verpflichtungen der Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Im Förderantrag ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird,
- die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
- bekannt ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- die Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind,
- Der/die Förderungswerbende zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem/der Förderungswerbenden erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

7

8 Härtefälle

In sozialen Härtefällen und in Ausnahmefällen, die durch die Richtlinie nicht eindeutig geregelt sind, kann die Förderstelle eine Einzelfallentscheidung treffen. Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ein Einkommen unter dem jeweiligen Richtsatz gem. Salzburger Sozialunterstützungsgesetz hat. Weiters können auch in Fällen von unvorhersehbaren, erschwerten Lebensumständen (Schicksalsschläge) Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

9 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Akademikerin/Akademiker: Personen, die durch den Abschluss eines ordentlichen Studiums an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters einen akademischen Grad erlangt haben,
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: Personen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Nach dem Sozialversicherungsrecht liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird (§ 4 Abs. 2 ASVG idgF),
- Arbeitslose: Personen, die beim AMS Salzburg als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind,
- Bezieher/Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld: Frauen und Männer, die das gesetzliche Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerin: eine Person im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG idgF, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet,

- Geringfügig Beschäftigte: Geringfügig beschäftigt ist, wer bei regelmäßiger Beschäftigung (Dienstverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit) nicht mehr als max. € 551,10 pro Monat (Wert für 2025) verdient,
- „Geringes Einkommen“: Grundlage ist die steuerpflichtige Einkommensgrenze lt. § 33 EStG. Für 2024 gilt demnach ein Jahreseinkommen von EUR 12.465 lt. Einkommenssteuerbescheid bzw. lt. Jahreslohnzettel Ziffer 245.
- Lehrling: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), ein Auszubildender in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 b BAG und/oder eine Person im Rahmen einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung gemäß § 8c BAG,
- selbstständig Erwerbstätige: Personen (u.a. auch Asylwerber und Pensionisten), die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und der Pflichtversicherung unterliegen,
- Schülerin/Schüler: Besucherinnen und Besucher von Allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen lt. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der Berufsschulen (www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa.html),
- Sozialunterstützungsbezieher/Sozialunterstützungsbezieherin: eine Person, die nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts bezieht und arbeitsfähig ist,
- Umschulung: Eine Umschulung ist eine berufliche Aus- oder Weiterbildung, mit der Sie sich Kompetenzen und Fähigkeiten für einen anderen als den zuvor ausgeübten oder erlernten Beruf aneignen. Eine Umschulung ist somit die Möglichkeit, sich beruflich neu zu orientieren. Für eine Förderung wird ein Nachweis über die Ausübung der neuen Tätigkeit verlangt. Dieser kann durch eine: Arbeitsbestätigung über zumindest 20 Std./Woche oder die Vorlage des Gewerbescheines erfolgen. (In besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen wie z.B. Teilinvalidität kann das Stundenausmaß unterschritten werden). Es wird dringend angeraten, vor einer beabsichtigten Umschulung eine Beratungsstelle zu kontaktieren (Link Liste der kostenlosen Beratungsstellen: [Netzwerk Bildungsberatung Salzburg](#))
- Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerin: Bis zu zwei Jahren nach Bezug des Kinderbetreuungsgeldes bzw. nach Pflege eines nahen Angehörigen gilt man als Wiedereinsteigerin/Wiedereinsteiger. Hinweis: Der Bezug muss mindestens drei volle Monate bestehen. In besonderen und begründeten Härtefällen (z.B. kein Anspruch auf Arbeitslosenstatus) kann nach Vorlage eines Beratungsnachweises (Link Liste der kostenlosen Beratungsstellen: [Netzwerk Bildungsberatung Salzburg](#)) und gegen nachträglichen Nachweis der Berufsausübung innerhalb eines Jahres der Status „Wiedereinsteigerin oder Wiedereinsteiger“ festgelegt werden.